# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 160/66/EWG DES RATES

**vom 27. Oktober 1966**

**über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen betreffen nur die in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ; sie wirken sich jedoch nicht unmittelbar auf den innergemeinschaftlichen Handel mit nicht unter die Agrarvorschriften des Vertrages fallenden Verarbeitungserzeugnissen dieser Erzeugnisse aus ; die Preise der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse weichen daher erheblich voneinander ab, je nachdem, ob die genannten Erzeugnisse in dieser Form oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgetauscht werden.

Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es noch keine gemeinsame Marktorganisation gibt, weichen die von den Mitgliedstaaten auf ihrem Binnenmarkt angewandten Preise zum Teil erheblich voneinander ab ; diese Preise sind meistens beträchtlich höher als die Preise, die bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen in andere Mitgliedstaaten angewandt werden.

Hieraus ergibt sich, daß die von den Mitgliedstaaten angewandten Preise für die in Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Falle der Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse nach anderen Mitgliedstaaten vielfach wesentlich unter den von diesen auf ihrem Binnenmarkt angewandten Preisen liegen.

Diese Disparitäten sind bisher nicht im gleichen Maße beseitigt worden wie die Hindernisse für den freien Handel mit den betreffenden Waren innerhalb der Gemeinschaft ; für die diese Waren herstellenden Industrien in den einführenden Mitgliedstaaten ergeben sich daher bei ihrer Versorgung mit landwirtschaftlichen Rohstoffen im Vergleich zu den gleichen Industrien der ausführenden Mitgliedstaaten ungleiche Wettbewerbsbedingungen, zumal die Kosten dieser Rohstoffe verschieden sind und sich in gewissen Fällen in erheblichem Maße unmittelbar auf die Herstellungskosten der genannten Waren auswirken ; die so entstandenen Schwierigkeiten können sich mit fortschreitender Verwirklichung des freien Warenverkehrs noch vergrößern.

Der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den einführenden Mitgliedstaaten könnte sich daher verringern, wenn diese Erzeugnisse zur Verarbeitung durch die betreffenden Industrien bestimmt würden.

Mit dem Beschluß des Rates vom 4. April 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, konnte diese Lage nur in unzureichendem Maße gebessert werden ; die Ursachen blieben jedoch bestehen.

Durch die Einführung der Abschöpfungsregelung für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffe wurden die bisher bestehenden Relationen

(1) AB Nr 20 vom 6. 2. 1965, S. 336/65.

zwischen dem Schutz der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und dem Schutz ihrer Verarbeitungserzeugnisse gegenüber den Drittländern verändert ; dies führte in bestimmten Fällen zu einer merklichen Verringerung der Vorteile, die sich in der Gemeinschaft für die die betreffenden Waren herstellenden Industrien der Mitgliedstaaten ergaben.

Die so geschaffene Lage und die vorgenannten Schwierigkeiten können dadurch beseitigt werden, daß eine gemeinschaftliche Handelsregelung eingeführt wird, mit der die Preise der in die einzelnen Mitgliedstaaten in Form der genannten Waren eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf das Niveau der Binnenmarktpreise der Mitgliedstaaten angehoben werden sollen und der Schutz der diese Waren herstellenden Industrien gewährleistet werden soll.

Der Ausgleich der Preise der verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann durch Einführung von Abgaben und Erstattungen erreicht werden, die in der Folge zwischen den Mitgliedstaaten abzuschaffen und gegenüber den Drittländern zu vereinheitlichen sind.

Der Schutz der die betreffenden Waren herstellenden Industrien kann durch einen für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Zoll erreicht werden.

Die von den Mitgliedstaaten gewährten unterschiedlichen Beihilfen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse nach dritten Ländern sind geeignet, den Wettbewerb zwischen den betreffenden Industrien der Mitgliedstaaten sowohl auf dem Markt der Drittländer als auch auf dem Markt der Gemeinschaft zu verfälschen ; daher müssen für die genannten Industrien gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Ausfuhr nach Drittländern geschaffen werden.

Durch die vorgenannte Handelsregelung wird der Schutz der Verarbeitungserzeugnisse an den Schutz der Grunderzeugnisse angepaßt.

Hierzu ist es erforderlich, daß der Veredelungsverkehr abgeschafft wird, sofern er im Hinblick auf die Ausfuhr der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren nach den Mitgliedstaaten erfolgt, und daß gemeinsame Regeln eingeführt werden, sofern der Veredelungsverkehr im Hinblick auf die Ausfuhr der genannten Waren nach Drittländern erfolgt.

Der Gesamtbetrag der gegenüber Drittländern zu erhebenden Abgabe, ausgedrückt in Vomhundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Waren, darf nicht höher sein als der Zollsatz, der sich aus etwaigen Verpflichtungen gegenüber den Drittländern ergibt ; der Gesamtbetrag der im innergemeinschaftlichen Handel zu erhebenden Abgabe, ausgedrückt in Vomhundertteilen des Einfuhrpreises der genannten Waren, muß jedoch niedriger sein als der vorgenannte Zollsatz ; die betreffende Abgabe muß gegebenenfalls verringert werden ; da die Nachteile, die sich aus einer solchen Verringerung ergeben könnten, weitmöglichst begrenzt werden müssen, ist es angezeigt, die obere Grenze der im innergemeinschaftlichen Handel zu erhebenden Abgabe auf neun Zehntel des gegenüber den Drittländern konsolidierten Satzes des gemeinsamen Zolltarifs festzusetzen.

Nicht alle Befugnisse, die zur Einführung einer einheitlichen und geschlossenen Gesamtregelung für die betreffenden Waren erforderlich sind, sind in besonderen Bestimmungen des Vertrages vorgesehen ; es muß daher auf Artikel 235 des Vertrages Bezug genommen werden —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

## TITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 1*

Für bestimmte Waren, die nicht unter die Agrarvorschriften des Vertrages fallen, jedoch landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind, wird für den innergemeinschaftlichen Handel und den Handel mit Drittländern eine Einfuhr- und Ausfuhrregelung eingeführt ; diese Regelung soll nach Maßgabe der nachstehenden Modalitäten zu einem Ausgleich der Kosten der Versorgung mit den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Rohstoffen sowie zur Anpassung des Schutzes solcher Erzeugnisse führen.

*Artikel 2*

(1) Diese Verordnung findet auf die Waren der in der Anlage enthaltenen Liste Anwendung.

Diese Liste kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig geändert werden.

(2) Als „Grunderzeugnisse" im Sinne dieser Verordnung gelten :

| Klasse | Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|---|
| A | Kapitel 10 | Getreide |
| B | 04.02 | Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert |
| | 04.03 | Butter |
| C | 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest |
| | 17.03 | Melassen, auch entfärbt |

(3) Für Waren im Sinne von Absatz (1), die aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen hergestellt werden, beschließt der Rat erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Gleichstellung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit den Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Ware, auf die diese Verordnung Anwendung findet, die Mengen der Grunderzeugnisse fest, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet worden sind, und zwar insbesondere die Mengen, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht berücksichtigt werden. Er berücksichtigt hierbei die von ihm bestimmten Zollspezifikationen sowie die nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse festgelegten Äquivalenzverhältnisse.

(5) Die Mitgliedstaaten ändern ihr Zolltarifschema entsprechend den vom Rat nach Absatz (4) erlassenen Bestimmungen.

## TITEL II

### Handel zwischen den Mitgliedstaaten

*Artikel 3*

(1) Bei der Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat wird an Stelle der vom einführenden Mitgliedstaat erhobenen Zölle eine Abgabe erhoben, die sich aus folgenden Teilbeträgen zusammensetzt :

a) einem festen Teilbetrag in Form eines nach Maßgabe des Artikels 4 festgesetzten Wertzolls zum Schutz der die betreffenden Waren herstellenden Industrie ;

b) einem beweglichen Teilbetrag, der für jeden einzelnen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 5 festgesetzt wird ; mit diesem Teilbetrag soll bei den nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz (4) bestimmten Mengen Grunderzeugnisse die Inzidenz der Differenz zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat gedeckt werden, wenn die Gesamtkosten der genannten Mengen Grunderzeugnisse im einführenden Mitgliedstaat höher sind.

(2) Der einführende Mitgliedstaat kann den festen Teilbetrag und den beweglichen Teilbetrag im Sinne von Absatz (1) Buchstaben a) und b) vollständig oder teilweise aussetzen. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon in Kenntnis.

Der bewegliche Teilbetrag kann nur ausgesetzt werden, wenn der feste Teilbetrag zuvor oder gleichzeitig vollständig ausgesetzt wird.

Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag verringert wird, ist gegenüber allen Mitgliedstaaten gleich.

*Artikel 4*

Der feste Teilbetrag im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) Buchstabe a) ist für alle Mitgliedstaaten gleich ; er wird auf 1 v. H. festgesetzt.

Dieser Teilbetrag wird am 1. Juli 1967 beseitigt.

*Artikel 5*

(1) Die Kommission setzt die Höhe des beweglichen Teilbetrags im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) Buchstabe b) fest. Dieser Teilbetrag wird vierteljährlich für jeden Mitgliedstaat gegenüber jedem der anderen Mitgliedstaaten festgesetzt und alljährlich jeweils ab 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober angewandt.

(2) Der Errechnung des beweglichen Teilbetrags wird folgendes zugrunde gelegt :

— bei Grunderzeugnissen der in Artikel 2 Absatz (2) genannten Klassen A und B die Differenz zwischen dem vorgesehenen Schwellenpreis des einführenden und des ausführenden Mitgliedstaats. Berechnungsgrundlage ist das Mittel der Schwellenpreise für jeden einzelnen der drei Monate des Vierteljahres, für das der bewegliche Teilbetrag festgesetzt wird ;

— bei Grunderzeugnissen der in Artikel 2 Absatz (2) genannten Klasse C die Differenz zwischen dem für den Inlandsverbrauch geltenden Preis ab Werk, ohne Steuer, im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat.

(3) Die Höhe des beweglichen Teilbetrags wird unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gemäß den Vertragsbestimmungen gewährten Erstattungen bei der Erzeugung oder Verringerungen der Abschöpfungen bestimmt, sofern diese Erstattungen oder Verringerungen bei der Festsetzung der in Absatz (2) genannten Preise nicht berücksichtigt worden sind.

(4) Die Höhe des beweglichen Teilbetrags für Verarbeitungserzeugnisse aus mehreren Grunderzeugnissen oder diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist gleich der algebraischen Summe der Inzidenz

der nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) festgestellten Differenz zwischen den Preisen der einzelnen Grunderzeugnisse.

*Artikel 6*

Der ausführende Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr der unter diese Verordnung fallenden Waren nach einem anderen Mitgliedstaat für Grunderzeugnisse, diesen gleichgestellte Erzeugnisse oder ihre Verarbeitungserzeugnisse eine Erstattung gewähren ; diese darf den nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze (2), (3) und (4) bestimmten beweglichen Teilbetrag, der im Falle der Einfuhr der gleichen Waren anzuwenden wäre, nicht überschreiten.

*Artikel 7*

(1) Bei der Einfuhr der unter Artikel 2 Absatz (1) fallenden Waren in einen Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat sind mit der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Abgabenregelung unvereinbar :

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung ;

— die Anwendung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen.

(2) Unvereinbar mit dieser Verordnung ist die Ausfuhr der in Artikel 2 Absatz (1) genannten Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, wenn es sich dabei um Waren handelt :

a) auf die die Abgabe nicht erhoben worden ist, die nach Artikel 3 Absatz (1) oder Artikel 10 im ausführenden Mitgliedstaat hätte erhoben werden müssen, oder bei denen diese Abgabe ganz oder teilweise rückvergütet worden ist ;

b) bei deren Herstellung Grunderzeugnisse oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse oder deren Verarbeitungserzeugnisse aus dritten Ländern oder anderen Mitgliedstaaten verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Zölle, Abschöpfungsbeträge oder sonstigen Abgaben mit gleicher Wirkung nicht erhoben oder bei welchen diese Zölle, Abschöpfungen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

(3) Absatz (2) steht der Beibehaltung der in den Mitgliedstaaten angewandten Regelungen für die Lohnveredelung nicht entgegen, sofern diese Regelungen mit den Vertragsbestimmungen vereinbar sind.

*Artikel 8*

Solange der gemeinsame Preis für jedes einzelne Grunderzeugnis noch nicht in Kraft getreten ist, schließen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aus, daß ein buchmäßiger Ausgleich vorgenommen wird zwischen den Zöllen, Abschöpfungen oder sonstigen Abgaben gleicher Wirkung, die bei der Einfuhr der bei der Herstellung der Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz (1) verwendeten Grunderzeugnisse, gleichgestellten Erzeugnisse oder Verarbeitungserzeugnisse dieser Erzeugnisse zu erheben sind, deren Erhebung jedoch verschoben wurde, einerseits, und der Erstattung, die nach Artikel 6 bei der Ausfuhr der betreffenden Waren gewährt werden kann, andererseits.

Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beiträge zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten treffen unbeschadet des Artikels 6 die erforderlichen Maßnahmen, damit der Preis der Grunderzeugnisse der in Artikel 2 Absatz (2) genannten Klasse C in dem Falle, daß die genannten Grunderzeugnisse zur Herstellung der unter diese Verordnung fallenden Waren verwendet werden, tatsächlich dem für den Inlandsverbrauch dieser Grunderzeugnisse geltenden Preis ab Werk, ohne Steuer, entspricht.

TITEL III

**Handel mit Drittländern**

*Artikel 10*

Bei der Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Waren aus dritten Ländern in einen Mitgliedstaat wird an Stelle der von diesem Mitgliedstaat erhobenen Zölle eine Abgabe erhoben, die sich aus folgenden Teilbeträgen zusammensetzt :

a) einem festen Teilbetrag in Form eines nach Maßgabe des Artikels 11 festgesetzten Wertzolls zum Schutz der die betreffenden Waren herstellenden Industrie ;

b) einem beweglichen Teilbetrag, der nach Maßgabe des Artikels 12 festgesetzt wird ; mit diesem Teilbetrag soll bei den nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz (4) bestimmten Mengen Grunderzeugnisse die Inzidenz der Differenz zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse im einführenden Mitgliedstaat und den für Einfuhren aus Drittlän-

dern geltenden Preisen gedeckt werden, wenn die Gesamtkosten der genannten Mengen Grunderzeugnisse im einführenden Mitgliedstaat höher sind.

*Artikel 11*

(1) Der in Artikel 10 Buchstabe a) genannte Zollsatz wird vom Rat nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Regeln festgesetzt und gegebenenfalls geändert oder ausgesetzt.

(2) Der in Absatz (1) genannte Zollsatz ist für alle Mitgliedstaaten gleich.

*Artikel 12*

(1) Die Kommission setzt die Höhe des beweglichen Teilbetrags im Sinne des Artikels 10 Buchstabe b) fest. Dieser Teilbetrag wird vierteljährlich für jeden Mitgliedstaat festgesetzt und alljährlich jeweils ab 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober angewandt.

(2) Der Errechnung des beweglichen Teilbetrags wird folgendes zugrunde gelegt :

a) bei Grunderzeugnissen der in Artikel 2 Absatz (2) genannten Klassen A und B die Differenz zwischen dem Mittel der Schwellenpreise des einführenden Mitgliedstaats und dem Mittel der bei Einfuhren aus dritten Ländern in diesen Mitgliedstaat festgestellten cif-Preise.

Berechnungsgrundlage ist :

— das Mittel der Schwellenpreise für jeden einzelnen der drei Monate des Vierteljahres, für das der bewegliche Teilbetrag festgesetzt wird ;

— das Mittel der cif-Preise, die die Kommission gemäß den Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse für folgenden Zeitraum festgestellt hat : für die ersten 15 Tage des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der bewegliche Teilbetrag festgesetzt wird, sowie für die beiden unmittelbar vorausgehenden Monate ;

b) bei Grunderzeugnissen der in Artikel 2 Absatz (2) genannten Klasse C die Differenz zwischen dem für den Inlandsverbrauch geltenden Preis ab Werk, ohne Steuer, im einführenden Mitgliedstaat und dem Mittel der cif-Preise, das wie folgt errechnet wird :

— für Zucker auf der Grundlage der Notierungen an der Pariser Börse, und zwar für Weißzucker auf der Grundlage der Notierungen in den ersten 15 Tagen des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der bewegliche Teilbetrag festgesetzt wird, sowie in den beiden unmittelbar vorausgehenden Monaten ;

— für Melasse auf der Grundlage des Mittels der Preise bei Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in den letzten sechs Monaten, für die statistische Angaben vorliegen ; dieses Mittel wird gegebenenfalls gemäß den auf dem Weltmarkt vorliegenden Notierungen berichtigt.

(3) Die Höhe des beweglichen Teilbetrags wird unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gemäß den Vertragsbestimmungen gewährten Erstattungen bei der Erzeugung oder Verringerungen der Abschöpfungen bestimmt, sofern diese Erstattungen oder Verringerungen bei der Festsetzung der in Absatz (2) genannten Preise nicht berücksichtigt worden sind.

(4) Die Höhe des beweglichen Teilbetrags für Verarbeitungserzeugnisse aus mehreren Grunderzeugnissen ist gleich der algebraischen Summe der Inzidenz der nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) festgestellten Differenz zwischen den Preisen der einzelnen Grunderzeugnisse.

*Artikel 13*

Bei der Einfuhr der unter Artikel 2 Absatz (1) fallenden Waren aus dritten Ländern in einen Mitgliedstaat ist die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung mit der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Abgabenregelung unvereinbar.

*Artikel 14*

(1) Der Erstattungsbetrag, den ein Mitgliedstaat für Grunderzeugnisse oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse bei der Ausfuhr der unter Artikel 2 Absatz (1) fallenden Waren nach dritten Länder gewährt, darf den von der Kommission nach Maßgabe des Artikels 12 bestimmten beweglichen Teilbetrag, der bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus dritten Ländern in diesen Mitgliedstaat anwendbar ist, nicht überschreiten.

(2) Die Menge Grunderzeugnisse, gleichgestellte Erzeugnisse oder Verarbeitungserzeugnisse dieser Erzeugnisse, bei denen ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die spätere Ausfuhr von Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz (1) nach dritten Ländern bzw. als Folge dieser Ausfuhr keine Zölle, Abschöpfungsbeträge oder andere Abgaben mit gleicher Wirkung erhebt, darf nicht größer sein als die vom Rat gemäß Artikel 2 Absatz (4) festgelegte Menge, wobei bei den gleichgestellten Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen aus Grunderzeugnissen oder gleichgestellten Erzeugnissen die nach den Verordnungen

über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse festgelegten Äquivalenzverhältnisse berücksichtigt werden.

Für Grunderzeugnisse, diesen gleichgestellte Erzeugnisse oder ihre Verarbeitungserzeugnisse, die nach Maßgabe des Absatzes (2) Unterabsatz 1 eingeführt werden, darf keine Erstattung gemäß Absatz (1) gewährt werden.

(3) Sind ein oder mehrere Grunderzeugnisse, gleichgestellte Erzeugnisse oder Verarbeitungserzeugnisse hiervon, die zur Herstellung einer unter Artikel 2 Absatz (1) fallenden, nach dritten Ländern ausgeführten Ware verwendet wurden, nach Maßgabe des Absatzes (2) eingeführt worden, so darf der für die anderen Grunderzeugnisse oder gleichgestellten Erzeugnisse gewährte Erstattungsbetrag den Wert nicht überschreiten, der sich ergibt, wenn die vom Rat nach Artikel 2 Absatz (4) für diese Erzeugnisse festgesetzte Menge mit der Preisdifferenz multipliziert wird, die von der Kommission für die gleichen Erzeugnisse bei der Bestimmung des beweglichen Teilbetrags festgestellt wurde. Zu diesem Zweck setzt die Kommission die genannte Preisdifferenz für jedes Grunderzeugnis fest.

Ist die Menge eines Grunderzeugnisses, eines gleichgestellten Erzeugnisses oder eines Verarbeitungserzeugnisses hiervon, die für die Herstellung einer unter Artikel 2 Absatz (1) fallenden, nach dritten Ländern ausgeführten Ware verwendet wurde, zum Teil nach Maßgabe von Absatz (2) eingeführt worden, so darf die Gesamtmenge, die bei der Anwendung von Absatz (2) und Absatz (3) Unterabsatz 1 auf diese Erzeugnisse zu berücksichtigen ist, die vom Rat für die gleichen Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz (4) festgelegte Menge nicht überschreiten.

## TITEL IV

## Schlußbestimmungen

### *Artikel 15*

Der bewegliche Teilbetrag wird auf Null festgesetzt, wenn er für je 100 kg der unter diese Verordnung fallenden Waren weniger als 0,25 Rechnungseinheiten betragen würde.

### *Artikel 16*

Ist der Zollsatz für eine unter diese Verordnung fallende Ware bei Inkrafttreten dieser Verordnung im GATT konsolidiert, so darf der Gesamtbetrag der Abgabe nach Artikel 10, ausgedrückt in Vomhundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Ware, für die Zeitdauer dieser Konsolidierung den gegenüber Drittländern konsolidierten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

In diesem Fall darf der Gesamtbetrag der in Artikel 3 genannten Abgabe, ausgedrückt in Vomhundertteilen des Einfuhrpreises der gleichen Ware, neun Zehntel des genannten Zollsatzes nicht überschreiten.

### *Artikel 17*

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission für jede einzelne der unter Artikel 2 Absatz (1) fallenden Waren

— mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen dieser Verordnung etwaigen technischen Änderungen der für Grunderzeugnisse, gleichgestellte Erzeugnisse oder deren Verarbeitungserzeugnisse geltenden Regelung anzupassen ;

— einstimmig von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Maßnahmen ergreifen, um einer etwaigen besonderen Lage bei diesen Waren Rechnung zu tragen.

### *Artikel 18*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. April 1967 angewandt werden kann.

### *Artikel 19*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Handelsregelung wird jedoch ab 1. April 1967 angewandt.

(2) Die Geltungsdauer des Beschlusses des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen [1], zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom 26. Oktober 1965 [2] und zuletzt verlängert durch den Beschluß des Rates vom 28. Juni 1966 [3], wird bis zum Beginn der Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten Handelsregelung verlängert.

Abweichend von den Bestimmungen der Titel II und III dieser Verordnung findet jedoch der in Ab-

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
[2] AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
[3] AB Nr. 117 vom 29. 6. 1966, S. 2166/66.

satz (2) Unterabsatz 1 genannte Beschluß bis zum Beginn der Anwendung der Verordnung über die Erstattungsregelung bei der Erzeugung von Stärke und Quellmehl auf die Waren der nachstehenden Tarifnummern weiterhin Anwendung :

35.05 A : Dextrine ; lösliche oder geröstete Stärke

38.12 A I : Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**J. M. A. H. LUNS**

---

*ANLAGE*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| ex 17.04 | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt :<br>B. Kaugummi<br>C. andere |
| 18.06 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen |
| 19.01 | Malz-Extrakt |
| 19.02 | Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen |
| 19.03 | Teigwaren |
| 19.04 | Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer) |
| 19.05 | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) |
| 19.06 | Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen |
| 19.07 | Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten |
| 19.08 | Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| ex 21.01 A | Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide |
| ex 21.06 | Hefen, lebend oder nicht lebend :<br>A. Hefen, lebend : andere<br>B. Hefen, nicht lebend |
| ex 21.07 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthaltend |
| ex 22.02 | Milchgetränke |
| ex 35.01 | Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate ; Kaseinleime :<br>A. Kasein<br>C. andere |
| 35.05 | Dextrine und Dextrinleime ; lösliche oder geröstete Stärke, Klebstoffe aus Stärke |
| 38.12 A I | Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke |